

Ebenso

§ 70.

„Die Vorträge des Staatsanwalts und des Vertheidigers sollen den Inhalt der festgestellten Fragen und die für deren Beantwortung vorliegenden Ergebnisse der Untersuchung zum Gegenstande haben.“

§ 71.

Der erste Satz desselben lautet nun:

„Der Präsident übergibt den Geschwornen den die festgestellten Fragen enthaltenden und von ihm unterzeichneten Fragebogen, sowie eine beglaubigte Abschrift des Anklageerkenntnisses. Von den übrigen Actenstücken dürfen den Geschwornen in ihr Berathungszimmer nur Risse, Handzeichnungen und ähnliche, zur Erläuterung der einschlagenden Verhältnisse dienliche Gegenstände mitgegeben werden. Ebenso können ihnen Ueberführungsstücke mitgegeben werden.“

Der zweite, dritte und vierte Satz bleibt unverändert und der fünfte Satz schließt mit dem Worte:

„abgeführt.“

Der Schlusssatz:

„der nicht ————— bewacht“
kommt in Wegfall.

§ 72

unverändert.

§ 73.

Satz 1 und 2 lauten nun:

„Die Geschwornen wählen zunächst ihren Obmann durch Stimmenmehrheit mittelst schriftlicher Abstimmung.

Haben Mehrere gleiche Stimmenzahl erhalten, so entscheidet zwischen denselben das höhere Lebensalter.“

Der dritte Satz beginnt mit den Worten:

„Der Obmann hat den Geschwornen Folgendes zu ihrer Richtschnur vorzulesen:

Nach dem Gesetze ————— bestimmen.“

§ 74.

In der ersten Zeile ist das Wort:

„wird“

zu streichen und dafür einzuschalten:

„der Geschwornen wird von denselben.“